



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1993

Nummer 68

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	7. 10. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien) . . . . .	1726
2371	5. 10. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien zur Anwendung des Reichsheimstättengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes (HeimstR) . . . . .	1726
2430	1. 10. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	1726
71013	27. 9. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ausführungsanweisung zu Titel IV der Gewerbeordnung (AA Titel IV GewO) . . . . .	1738

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Landeswahlleiter</b>	
1. 10. 1993	Bek. - Landtagswahl 1990; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste . . . . .	1738
	<b>Finanzministerium</b>	
29. 9. 1993	Bek. - Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1990 . . . . .	1738
	<b>Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie</b>	
1. 10. 1993	Bek. - Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider . . . . .	1738
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
1. 10. 1993	Bek. - Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994 . . . . .	1738
	<b>Hinweise</b>	
	<b>Inhalt des Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b>	
	Nr. 58 v. 11. 10. 1993 . . . . .	1739
	Nr. 59 v. 15. 10. 1993 . . . . .	1739
	Nr. 60 v. 20. 10. 1993 . . . . .	1739
	Nr. 61 v. 22. 10. 1993 . . . . .	1739
	<b>Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen</b>	
	Nr. 10 v. 15. 10. 1993 . . . . .	1740

## I.

203030

**Richtlinien  
für Kantinen bei Dienststellen des Landes  
(Kantinenrichtlinien)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 7. 10. 1993 -  
B 3115 - 0.3 - IV A 4

Nummer 8 meines RdErl. v. 20. 10. 1961 (SMBl. NW. 203030) erhält folgende Fassung:

## Nr. 8

Personen, die für den Kantinendienst eingestellt werden, haben vorher durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß gegen ihre Beschäftigung gem. §§ 17 und 18 Bundes-Seuchengesetz keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Darüber hinaus sollen jährliche Stuhluntersuchungen durchgeführt werden. Über weitere Untersuchungen (z. B. Röntgenaufnahmen der Thoraxorgane) entscheidet der untersuchende Arzt. Die Kosten der Untersuchung trägt das Land.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1993 S. 1726.

2371

**Richtlinien  
zur Anwendung des Reichsheimstättengesetzes  
und der Verordnung zur Ausführung  
des Reichsheimstättengesetzes (HeimstR)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen  
und Wohnen v. 5. 10. 1993 -  
IV B 2-510-900/93

Der RdErl. des Innenministers v. 1. 9. 1976 (SMBl. NW. 2371) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1993 S. 1726.

2430

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für Maßnahmen gemäß § 96 Bundesvertriebenen-  
und Flüchtlingsgesetz (BVFG)  
durch das Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 1. 10. 1993 -  
II C 3 - 9310

## 1 Zuwendungszweck und -grundsätze

- 1.1 Das Land gewährt im Rahmen des § 96 BVFG Zuwendungen für Vortragsveranstaltungen, Arbeitstagungen, Ausstellungen und Begegnungen im Inland und Herkunftsland, die Einrichtung und Ausstattung von Kultur- und Begegnungsstätten im Herkunftsland, den Austausch von Kulturgütern mit dem Herkunftsland sowie Veröffentlichungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO.

Vorrang genießen Maßnahmen, in die Personen, Institutionen oder Kulturgüter des Herkunftslandes einbezogen werden (grenzüberschreitende Maßnahmen). Dazu zählen auch Maßnahmen im Inland mit Auslandsbezug. Im einzelnen handelt es sich insbesondere um

- 1.11 Veranstaltungen, bei denen Staatsangehörige der Herkunftsländer beteiligt sind,  
1.12 Ausstellungen mit Ortswechsel zwischen In- und Herkunftsland,  
1.13 zeitweiligen oder dauernden Austausch von Kulturgütern mit dem Herkunftsland und

- 1.14 die Einrichtung und Ausstattung von Kultur- und Begegnungsstätten im Herkunftsland.

- 1.2 Die Maßnahmen müssen die kulturellen Wechselbeziehungen zwischen den Deutschen und ihren östlichen Nachbarn sowie deren Kulturleistungen angemessen berücksichtigen. Maßnahmen, die dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderlaufen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Träger der Maßnahmen sollen die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen des allgemeinen Kultur- und Wissenschaftsbereichs anstreben.

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Personal- und Sachausgaben, soweit sie nicht dem Bereich der allgemeinen Weiterbildung oder der allgemeinen politischen Bildung zuzurechnen sind;

- 2.2 Erst-, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von Einrichtungsgegenständen für Kultur- und Begegnungsstätten im Herkunftsland.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 natürliche Personen

- 3.2 juristische Personen des privaten Rechts

- 3.3 nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts

## 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

- 4.2 Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung;

Förderungsrahmen bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; Bagatellgrenze für die Zuwendung: 1000 DM.

- 4.3 Form der Zuwendung:

Zuschuß

- 4.4 Bemessungsgrundlage

- 4.41 Die Förderung von Vortragsveranstaltungen, Arbeitstagungen, Ausstellungen und Begegnungen ist von der Erhebung angemessener Teilnehmerbeiträge und Entgelte abhängig zu machen. Eine Ausnahme kann in begründeten Einzelfällen von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

- 4.42 Für Referenten/innen sind Reisekostenerstattungen in Höhe der jeweils für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen (Landesreisekostengesetz - LRKG -) zuwendungsfähig.

- 4.43 Für die Teilnehmer/innen werden bei Veranstaltungen im Ausland sowie bei Veranstaltungen im Inland für ausländische Teilnehmer/innen Fahrkosten maximal in Höhe von 50 v. H. der Ausgaben für die Bahnfahrkarte 2. Klasse (Gruppenfahrt), bei Veranstaltungen im Inland im übrigen keine Fahrkosten als zuwendungsfähig anerkannt.

- 4.44 Ausgaben für Referenten/-innenhonorare können bis zu folgenden Höchstbeträgen als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- 4.441 60 DM/Std. (45 Minuten) für einen einfachen Vortrag oder für die Leitung von Diskussionen und Arbeitskreisen, die sich an Vorträge oder Berichte anschließen;

- 4.442 120 DM/Std. (45 Minuten) für Vorträge und Berichte einschließlich der Leitung von Diskussionen, die eine aufwendige Vorbereitung erfordern.

- 4.443 300 DM/Std. (45 Minuten) für besonders qualifizierte Vorträge (z.B. durch Hochschullehrer/innen).
- 4.45 Für Darbietungen künstlerischer Art und Dolmetscherleistungen gelten die vorstehenden Honorarsätze entsprechend. Darüber hinaus können im Falle des Satzes 1 Reisekosten im Rahmen der Nummer 4.42 als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 4.451 Für Künstlergruppen gelten die Honorarsätze nach Nummer 4.443 je Person, maximal jedoch ein Höchstbetrag von 10000 DM.
- 4.46 Soweit Laiengruppen das Programm künstlerisch wesentlich mitgestalten oder ganz bestreiten, sind Pauschalhonorare zuwendungsfähig, und zwar für Gruppen bis zu 20 Mitgliedern nicht mehr als 500 DM. Die Pauschale kann für jedes weitere Mitglied um 25 DM erhöht werden. Darüber hinaus können Fahrtkosten im Rahmen der Nummer 4.43 als zuwendungsfähig anerkannt werden. Eine Ausnahme kann in begründeten Einzelfällen die Bewilligungsbehörde zulassen.
- 4.47 Zur Deckung der Verwaltungsaufwendungen einschließlich der Ausgaben für die Vorbereitung kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall zusätzlich bis zu 15 v.H. der als zuwendungsfähig anzuerkennenden Gesamtausgaben der Einzelmaßnahme - höchstens jedoch 1500 DM - bei Glaubhaftmachung in die Förderung einbeziehen.
- 5 Verfahren
- 5.1 Antragsverfahren
- Anlage 1 Die Anträge sind für das 1. Halbjahr jeweils bis zum 30. November des Vorjahres, für das 2. Halbjahr bis zum 31. Mai nach dem Muster der Anlage 1 (zweifache Ausfertigung) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 5.2 Bewilligungsverfahren
- Anlage 2 5.21 Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.
- 5.22 Bewilligungsbehörde ist:
- 5.221 Für Maßnahmen, die im Inland durchgeführt werden sollen, der für den Sitz des/der Antragstellers/in zuständige Regierungspräsident.
- 5.222 Für Maßnahmen von Antragstellern/innen, die ihren Sitz außerhalb Nordrhein-Westfalens haben, der Regierungspräsident Düsseldorf.
- 5.223 Für Maßnahmen in
- Rumänien der Regierungspräsident Arnsberg.
  - Rußland der Regierungspräsident Detmold,
  - Polen der Regierungspräsident Köln,
  - allen übrigen Staaten Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas sowie für Maßnahmen, bei denen mehrere Regierungspräsidenten zuständig wären, der Regierungspräsident Münster.
- 5.3 Auszahlungsverfahren
- Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides.
- 5.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Verwendungsnachweis ist in deutscher Sprache und deutscher Währung spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nach dem Muster der Anlage 3 zu erbringen. Anlage 3
- 5.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 5.6 Bei Erstattungsansprüchen kann die Bewilligungsbehörde von einer Erstattung absehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 300 DM bzw. der Zinsanspruch 50 DM im Einzelfall nicht übersteigt.
- 6 Inkrafttreten
- Diese Richtlinien gelten für Bewilligungen ab 1. Januar 1994. Mein RdErl. v. 28. 4. 1963 (SMBl. NW. 2430) wird aufgehoben.

- zweifach einreichen -

An den  
Regierungspräsidenten

.....

**Betr.:** Förderungsmaßnahmen im Aufgabenbereich des § 96 BVFG  
hier: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für

.....

.....

**Bezug:** Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen - Runderlaß d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 10. 1993 (SMBL NW. 2430) -

<b>1 Antragsteller</b>	
<b>Name/Bezeichnung</b>	
<b>Anschrift:</b>	<b>Straße/PLZ/Ort/Landkreis</b>
<b>Auskunft erteilt:</b>	<b>Name/Tel. (Durchwahl)</b>
<b>Bankverbindung:</b>	<b>Konto-Nr. <span style="float: right;">BLZ</span></b>
	<b>Bezeichnung des Kreditinstituts</b>
<b>2 Maßnahme</b>	
<b>Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich</b>	
<b>Ort und Zeit der Maßnahme</b>	
<b>Zahl der Teilnehmer</b>	

<b>3 Gesamtkosten</b>	
<b>3.1 Reisekostenerstattungen für den Personenkreis nach</b>	
- Nr. 4.42 der Richtlinien	..... DM
- Nr. 4.45 der Richtlinien	..... DM
<b>3.2 Fahrkosten</b>	
- der Teilnehmer nach Nr. 4.43 der Richtlinien	..... DM
- für den Peronenkreis nach Nr. 4.46 der Richtlinien	..... DM
<b>3.3 Honorare nach</b>	
- Nr. 4.441 der Richtlinien	..... DM
- Nr. 4.442 der Richtlinien	..... DM
- Nr. 4.443 der Richtlinien	..... DM
- Nr. 4.45 der Richtlinien	..... DM
- Nr. 4.46 der Richtlinien	..... DM
<b>3.4 Sachausgaben (nach gesondert beigefügter Aufstellung)</b>	..... DM
<b>3.5 Sonstigen Ausgaben</b>	..... DM
Zwischensumme:	..... DM
<b>3.6 Hiervon bis zu 15 v.H. bzw. maximal 1 500 DM (nach Nr. 4.47 der Richtlinien)</b>	..... DM
insgesamt:	<u>..... DM</u>
<b>4 Finanzierungsplan</b>	
<b>4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)</b>	..... DM
<b>4.2 Eigenanteil</b>	..... DM
<b>4.3 Teilnehmerbeiträge, Eintrittsgelder, etc.</b>	..... DM
<b>4.4 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)</b>	..... DM
<b>4.5 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne Nr. 4.6) durch:</b>	..... DM
<b>4.6 Beantragte Zuwendung des Landes NRW</b>	..... DM

**6 Begründung**

**6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen). Ggf. kann auf das Programm verwiesen werden.**

**6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)**

**6.3 Bei grenzüberschreitenden Maßnahmen:**

**Darstellung, in welcher Weise Staatsangehörige oder Institutionen des Herkunftslandes in die Maßnahme eingebunden sind und wie dem Gedanken der Völkerverständigung Rechnung getragen wird.**

**7 Erklärungen**

Der Antragsteller erklärt, daß

7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

7.2 er zum Vorsteuerabzug<sup>1)</sup>

berechtigt  nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).

7.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

.....  
Ort/Datum

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen

(Bewilligungsbehörde)

.....  
Ort, Datum

Az. ....

Fernsprecher:

**Zuwendungsbescheid  
(Projektförderung)****Betr.:** Zuwendungen des Landes NW;  
hier:**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anl.:** - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)  
- Verwendungsnachweisvordruck

## I.

<b>1 Bewilligung</b>
<p>Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen</p> <p>für die Zeit vom ..... bis .....</p> <p style="text-align: center;">(Bewilligungszeitraum)</p> <p>eine Zuwendung in Höhe von ..... DM</p> <p>(in Buchstaben <span style="float: right;">Deutsche Mark)</span>)</p>
<b>2 Zur Durchführung folgender Maßnahme</b>



## II.

**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt\*):

1. Die Nrn. 1.42, 3.1, 3.4-3.6, 6.1, 6.8, 6.9 und 7.4 der ANBest-P finden keine Anwendung. Die Nrn. 2.1 und 5.11 ANBest-P finden mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle der Wertgrenze von 1000 DM eine solche von 10 v.H. der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben bzw. aller Deckungsmittel, mindestens jedoch von 50 DM je Einzelfall, tritt.
2. Es ist ein Verwendungsnachweis nach dem beigefügten Muster spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

\*) Anpassung an die förderungsspezifischen Besonderheiten. Nichtzutreffendes ist zu streichen. In geeigneten Fällen ist eine Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen.

.....  
(Zwendungsempfänger)

....., den ..... 19.....

Fernsprecher:

An den  
Regierungspräsidenten

.....

- einfach einreichen -  
**Verwendungsnachweis**

Betr.: .....

.....  
(Zwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des		
vom	Az:	über ..... DM
vom	Az:	über <u>.....</u> DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme bewilligt.		insges. <u>.....</u> DM
Es wurden ausgezahlt		insges. <u>.....</u> DM
<b>I. Sachbericht</b>		
- Eingehende Darstellung der Veranstaltung bzw. Maßnahme, Abweichungen gegenüber den Antragsangaben, Teilnehmerzahlen, Wirksamkeit in den Medien (Presseartikel beifügen) -		

II. Zahlenmäßiger Nachweis								
1. Einnahmen								
Art Eigenanteil, Leistungen Dritter Zuwendungen <sup>1)</sup>			Eingang des Betrages mit Beleg-Nr. a) Datum b) Beleg-Nr.		Lt. Antrag bzw. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
					DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil								
Teilnehmerbeiträge/ Eintrittsgelder etc.								
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)								
Bewilligte öffentl. Förderung durch								
Zuwendung des Landes NRW								
Insgesamt						100		100
2. Ausgaben								
Ausgabengliederung <sup>1) 2)</sup>								
Lfd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Empfänger und Grund der Zahlung	Lt. Antrag bzw. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung		
				Einzel- betrag DM	davon zuwen- dungsfähig DM	Einzel- betrag DM	davon zuwen- dungsfähig DM	
Insgesamt								

<sup>1)</sup> Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan des Antrages, es sei denn, die beigefügten Originalbelege sind in zeitlicher Reihenfolge des Geldeingangs bzw. der Auszahlung geordnet; in diesen Fällen genügt eine summarische Darstellung entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Bei einer Überschreitung der Einzelanträge um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.3 ANBest-P) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

<sup>2)</sup> Bei Fahrkosten nach Nr. 4.43 der Förderrichtlinien ist eine Bescheinigung der Fahrkartenausgabe in deutscher Sprache beizufügen.

**III. Bestätigungen**

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde (ggf. durchstreichen).

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

71013

**Ausführungsanweisung zu Titel IV  
der Gewerbeordnung  
(AA Titel IV GewO)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie v. 27. 9. 1993 -  
432 - 66 - 2 - 19/93

Mein RdErl. v. 27. 5. 1977 (SMBl. NW. 71013) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1993 S. 1738.

**II.**

**Landeswahlleiter**

**Landtagswahl 1990**

**Feststellung eines Nachfolgers  
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 1. 10. 1993 -  
I A 1/20-11.90.23

Der Landtagsabgeordnete Dr. Wilhelm Vollmann hat mit Ablauf des 30. 9. 1993 sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolger wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1993

Herr

Wolfgang Clement

Am Baumgarten 9

53175 Bonn

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1990 (MBl. NW. S. 437) und v. 23. 5. 1990 (MBl. NW. S. 775).

- MBl. NW. 1993 S. 1738.

**Finanzministerium**

**Entlastung der Landesregierung  
für das Haushaltsjahr 1990**

Bek. d. Finanzministeriums v. 29. 9. 1993 -  
I D 3 - 0114 - 2/90

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 16. 9. 1993 auf der Grundlage der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1990 und des Jahresberichtes des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Prüfungen im Geschäftsjahr 1991/92 der Landesregierung gemäß Artikel 86 Abs. 1 LV i. V. m. § 114 Abs. 2 LHO Entlastung erteilt.

- MBl. NW. 1993 S. 1738.

**Ministerium für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie**

**Ertellen und Erlöschen  
von Erlaubnissen zur Ausübung  
der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie v. 1. 10. 1993 -  
511 - 12 - 71

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483/SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Szelag	Siegfried	44623 Herne	10. 4. 1993
Knickelmann	Franz-Josef	45731 Waltrop	28. 7. 1993
Dr.-Ing. Baron	Hans	59227 Ahlen	24. 9. 1993

- MBl. NW. 1993 S. 1738.

**Landschaftsverband Rheinland**

**Öffentliche Auslegung  
des Entwurfs der Haushaltsatzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
für das Haushaltsjahr 1994**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 1. 10. 1993

Aufgrund des § 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1994 mit ihren Anlagen montags bis freitags in der Zeit vom 10. 11. 1993 bis 19. 11. 1993

jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 340, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, 50679 Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erheben.

Köln, den 1. Oktober 1993

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

- MBl. NW. 1993 S. 1738.

**Hinweise**

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 58 v. 11. 10. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20303	14. 9. 1993	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung - EUV) . . . . .	690
20303	14. 9. 1993	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Sonderurlaubsverordnung - SUrV) . . . . .	691
20320	15. 9. 1993	Dritte Verordnung zur Änderung der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO) . . . . .	695

- MBL NW. 1993 S. 1739.

**Nr. 59 v. 15. 10. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
28	14. 9. 1993	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes . . . . .	698

- MBL NW. 1993 S. 1739.

**Nr. 60 v. 20. 10. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
205	5. 10. 1993	Bekanntmachung des Abkommens über die Einrichtung einer Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen . . . . .	714
26	5. 10. 1993	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz . . . . .	716

- MBL NW. 1993 S. 1739.

**Nr. 61 v. 22. 10. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20301	21. 9. 1993	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Hochbau, Maschinen- und Elektrotechnik im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Dienst Hochbau, Maschinen- und Elektrotechnik - VAPhD Hb, M- u. Et) . . . . .	718

- MBL NW. 1993 S. 1739.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 10 v. 15. 10. 1993

**Teil I - Kultusministerium**

**Amtdlicher Teil**

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfVO -) vom 17. September 1993	206
Fünf-Tage-Woche an Schulen; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 31. 8. 1993	206
Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1995 an Gymnasien, Gesamtschulen, höheren Berufsschulen mit gymnasialer Oberstufe und Kollegschulen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 17. 9. 1993	206
Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife; Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 25. 8. 1993	206
Realschule - Richtlinien und Lehrpläne. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 8. 1993	206
Lehrerfort- und -weiterbildung; Maßnahmen zur Qualifikationsweiterung von Lehrerinnen und Lehrern an Grund- und Hauptschulen; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 8. 9. 1993	207
Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern zum 1. 2. 1994. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 9. 1993	207
13. Interschul in Dortmund. RdErl. d. Kultusministeriums v. 22. 3. 1993	207

**Nichtamtlicher Teil**

Stellenausschreibungen	208
Funktionsstelle im Auslandsschuldienst	212
Zu Gast bei amerikanischen Familien	212
Förderung von Klassenreisen in die Türkei	213
Schülerwettbewerb 1993/94 „Wir Deutschen und unsere östlichen Nachbarn“	213
Wettbewerb „Der Frankreich-Preis“ 1993/94 für berufliche Schulen	213
Schülerwettbewerb „Starke Stücke“ im Ruhrgebiet	213
Wettbewerbe 1993/94 des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels	213
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil II - Ministerium für Wissenschaft und Forschung - vom 15. Oktober 1993	213
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. August bis 22. September 1993	214
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. August bis 23. September 1993	217
<b>Anzeigen</b>	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	219

**Teil II - Ministerium für Wissenschaft und Forschung**

**Amtdlicher Teil**

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung für die Fachhochschule Niederrhein vom 11. August 1993	250
Zweite Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31. August 1993	253
Zweite Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 11. März 1993	253
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn, Abteilung Soest vom 21. Juli 1993	254
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau, Studiennrichtung Konstruktionstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Niederrhein vom 20. Juli 1993	255

Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessor“. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 20. 8. 1993	262
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I - Kultusministerium - vom 15. Oktober 1993	263
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. August bis 28. September 1993	263
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. August bis 30. September 1993	266

- MBL NW. 1993 S. 1740.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,00 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/230 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferverzögerungen vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 3, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3500